

Entschließungsantrag

der Gruppe der PDS

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8641, 13/8958 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8641 „ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz“ stellt der Deutsche Bundestag fest:

1. Nach Stand der Dinge kann eine Reihe von Unfallabläufen in Atomkraftwerken mit der Folge einer massiven Freisetzung radioaktiven Materials und einschneidenden Folgen für das Leben außerhalb der Anlagen praktisch nicht ausgeschlossen werden, da gegen diese Unfallabläufe keine technischen Vorkehrungen getroffen werden können. Eine große Zahl von Menschen ist nicht bereit, solche Gefahren hinzunehmen, und betrachtet den Betrieb von Atomkraftwerken als eine Verletzung ihres Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz.

Gegen diese Auffassung bekräftigte das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen, daß den betroffenen Dritten Risiken für Leib und Leben dennoch zugemutet werden können, weil rechtsstaatliche Verfahren ihnen die Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Planungsunterlagen und zur Artikulation von Einwendungen eröffnen.

Das wesentlich Neue am geplanten „Prüfverfahren“ in § 7 c AtomG ist nun die Beseitigung des grundrechtlich verbürgten Rechts der betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf Verfahrensteilhabe. Im vorgesehenen „Prüfverfahren“ für den geplanten Europäischen Druckwasserreaktor EPR werden die, für die Betroffenen eigentlich interessanten Fragen der Vorsorge gegen Schäden vorab untersucht und entschieden. Als oberste Bundesbehörde begutachtet die Bundesanstalt für Strahlenschutz BfS nicht etwa nur die Weiterentwicklung der einen und anderen Sicherheitstechnik, sondern trifft eine abschließende

wertende Feststellung, ob hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes EPR die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 2a AtomG erfüllt sind. Sie trifft damit auch Feststellungen über das von Dritten hinzunehmende Sicherheitsrisiko. Kurz: Am Prüfverfahren nach § 7c AtomG, das zu dieser Entscheidung führt, werden die Betroffenen und ihre wissenschaftlichen Sachbeistände nicht beteiligt. Dies widerspricht dem noch geltenden verfassungsrechtlichen Minimum an Verfahrensgarantien, die der Artikel 2 Abs. 2 GG den Betroffenen garantieren will.

Entgegen dem irreführenden Begründungstext der Bundesregierung ist der feststellende Verwaltungsakt der BfS als ein Akt staatlicher Verwaltung von anderen Verwaltungsbehörden, also auch von den weisungsgebundenen Landesbehörden, zu beachten. In einem nachfolgenden standortgebundenen Genehmigungsverfahren kann der Antragsteller darüber hinaus die Einholung anderweitiger Gutachten verhindern, da nach § 26 VwVfG eine sog. Doppelbegutachtung als unzulässig angesehen wird. Die späte Beteiligung der Betroffenen wird hinsichtlich ihres Ausschlusses vom wichtigsten Teil der gesamten Genehmigungsstufen und einer drohenden Bundesweisung nach Artikel 85 Abs. 3 GG zu einer Farce.

2. Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll der neue § 7 Abs. 2 Satz 2 AtomG Änderungen an alten Atomkraftwerken auch dann genehmigungsfähig werden lassen, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik nicht erreicht wird, weil seine Einhaltung – unter nicht näher ausgeführten wirtschaftlichen Erwägungen – unverhältnismäßig wäre.

Bisher unterlagen die Sicherheitsanforderungen an wesentliche Änderungen nicht dem Vorbehalt technischer Machbarkeit und wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit. Im Klartext: Je älter ein Atomkraftwerk ist und je geringer sein Restwert zu Buche schlägt, desto geringer ist auch der anzulegende Sicherheitsmaßstab bei der Genehmigung von Änderungen der Anlage.

3. Die in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 vorgesehene Verlängerung der befristeten Fortgeltung der Betriebsgenehmigung für das Endlager Morsleben verstößt gegen den Einigungsvertrag und greift in die Verwaltungshoheit des Landes Sachsen-Anhalt ein. Des weiteren betrifft die geplante Verlängerung von Genehmigungen auch das Zwischenlager für abgebrannt Brennstoffkassetten in Lubmin und zwei Unterrichtsreaktoren in Dresden und in Zittau, ohne daß für die Verlängerung der Genehmigungen gerade dieser Anlagen eine plausible Erklärung greifbar ist.

Die geplante Änderung des § 57 a AtomG verstößt gegen die verbindliche Zusicherung im Einigungsvertrag, daß die nicht nach den Sicherheitsstandards des Atomgesetzes ergangenen Genehmigungen der DDR spätestens zum 30. Juni 2000 unwirksam werden. Für den Zeitraum danach können nur die allgemeinen atomrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung kommen. Die mangelnden Fort-

schritte beim gegenwärtigen Planfeststellungsverfahren für das Endlager Morsleben können auf gar keinen Fall Einlagerungen von Atommüll nach dem 30. Juni 2000 rechtfertigen. Der Deutsche Bundestag kann und darf die komplexen Fragen eines atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nicht durch ein Gesetz ersetzen.

Der Deutsche Bundestag stellt daher fest, daß er aus fachlichen und naheliegenden sachlichen Gründen außer Stande ist, an die Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses zum Betrieb des Endlagers Morsleben einen Beschluß des Deutschen Bundestages mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dem Deutschen Bundestag binnen einer Frist von vier Wochen zu erläutern,
 - wie der neue Prüfmaßstab der Verhältnismäßigkeit bei Änderungsgenehmigungen bestehender Atomkraftwerke in § 7 Abs. 2 Satz 2 AtomG zu verstehen und anzuwenden ist und
 - wie die Bürgerinnen und Bürger ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit mit dem neuen Atomgesetz noch selbständig wahrnehmen können sollen,
2. die Einlagerung von atomaren Abfällen in das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben einzustellen,
3. das laufende Planfeststellungsverfahren für das Endlager Morsleben auf einen sicheren Einschluß der Anlage zu beschränken,
4. von den Plänen zur Flutung des Endlagers Morsleben mit Magnesiumchloridlauge als Maßnahme zum Einschluß der Anlage Abstand zu nehmen.

Bonn, den 12. November 1997

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

